

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Martinkirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martinkirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg für den Friedhof in Engelbostel am 18.04.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
-für 30 Jahre, je Grabstelle: 540,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
-für 30 Jahre, je Grabstelle: 330,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) für die 1. und 2. Grabstelle
-für 30 Jahre, je Grabstelle: 1.070,00 €
- b) für die 3. und jede weitere Grabstelle
-für 30 Jahre, je Grabstelle: 780,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung der 1. und 2. Grabstelle
-je Grabstelle: 35,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung der 3. und jeder weiteren Grabstelle
-je Grabstelle: 26,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

- für 30 Jahre, je Grabstelle: 330,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) für 30 Jahre, je Grabstelle: 520,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 18,00 €

5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Särge

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - incl. Kopfplatte und Beschriftung– für 30 Jahre, je Grabstelle: 2.280,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - incl. Kopfplatte und Beschriftung– für 30 Jahre, je Grabstelle: 1.630,00 €

6. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Urnen

- incl. Kopfplatte und Beschriftung– für 30 Jahre, je Grabstelle: 1.750,00 €

7. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Särge mit Pflanzstreifen

- incl. Grabmal und Beschriftung– für 30 Jahre, je Grabstelle: 3.450,00 €

8. Pflegeleichte Doppelrasenreihengrabstätten für Särge mit Pflanzstreifen

- a) -incl. Grabmal und Beschriftung– für 30 Jahre, je Grabstelle: 6.800,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 78,00 €

9. Pflegeleichte Grabstätten für Urnen im Pflanzbeet

- a) -incl. Namenstafel und Beschriftung– für 30 Jahre, je Grabstelle: 2.600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: 32,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a) zur Anpassung an die Ruhezeit,
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a). eine Gebühr gemäß 2.b), 2.c) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall: 250,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall: 250,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €
- b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 500,00 €

2. für eine Urnenbestattung 100,00 €

3. für Särge mit Übergröße zusätzlich 100,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

IV. Verwaltungsgebühren

- a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung u. Änderung eines stehenden Grabmals: 80,00 €
- b) Prüfung der Anzeige zur Errichtung u. Änderung eines liegenden Grabmals
oder einer liegenden Kopfplatte: 60,00 €
- c) Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei einem stehenden Grabmal
-während der Dauer des Nutzungsrechts-: 60,00 €
- d) Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei einem stehenden Grabmal
-bei der Verlängerung des Nutzungsrechts-, für jedes Jahr der Verlängerung-: 2,00 €
- e) Prüfung der Anzeige zur Errichtung u. Änderung von Grabeinfassungen: 20,00 €

V. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von stehenden Grabmalen, Bäumen, Hecken und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Grab-/Kopfplatten und Einfassungen werden Gebühren in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes berechnet.

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Engelbostel, den 18.04.2023

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Rainer Müller-Jödicke
Vorsitzender

H. Fienemann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 04.05.2023

Das Landeskirchenamt

L.S.

i. A. Lahmsen
(Lahmsen)